

# Die Neuorganisation der Finanzverwaltung

**REFORM.** Im September wurde das Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG) vom Nationalrat beschlossen. Das wird mit 1.7.2020 die österreichische Finanzverwaltung in ihren Grundzügen wesentlich verändern. Gleichzeitig tritt das AVOG 2010 außer Kraft. Von Klaus Gaedke und Gerhard Gaedke

## ZU DEN AUTOREN



**Mag. Klaus Gaedke**  
ist Steuerberater

[klaus.gaedke@  
gaedke.co.at](mailto:klaus.gaedke@gaedke.co.at)



**KR Prof. Gerhard Gaedke**  
ist Steuerberater

[gerhard.gaedke@  
gaedke.co.at](mailto:gerhard.gaedke@gaedke.co.at)



Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) hat die Reformbestrebungen des BMF im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Finanzverwaltung grundsätzlich begrüßt, wenn auch bislang zahlreiche Anregungen des Fachsenates für Steuerrecht im Zuge der Umstrukturierung noch nicht umgesetzt wurden.

**Die Gesetzeserläuterungen führen zum Allgemeinen Teil auszugsweise aus:**

Als dem BMF nachgeordnete Dienststellen sollen anstatt der Steuer- und Zollkoordination, der 40 Finanz- und 9 Zollämter, der Großbetriebsprüfung, der Finanzpolizei und der Steuerfahndung zukünftig fünf Ämter (das Finanzamt Österreich, das Zollamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe, das Amt für Betrugsbekämpfung und der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge) eingerichtet werden.

An die Stelle der 39 Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis und des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern

**Die neun Zollämter werden ebenfalls zu einer Abgabenbehörde mit bundesweiter Zuständigkeit zusammengeführt.**

und Glücksspiel treten ab 1.7.2020 zwei Abgabenbehörden mit bundesweiter Zuständigkeit, nämlich das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe.

Die neun Zollämter werden ebenfalls zu einer Abgabenbehörde mit bundesweiter Zuständigkeit zusammengeführt, dem Zollamt Österreich.

Weiters wird ein Amt für Betrugsbekämpfung errichtet, das die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung und der Finanzämter in ihrer bisherigen Funktion als Finanzstrafbehörde wahrnehmen wird. Damit gibt es ab 1.7.2020 nur mehr zwei sachlich zuständige Finanzstrafbehörden mit jeweils bundesweiter örtlicher Zuständigkeit, nämlich das Zollamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung.

Hinzu kommt der bereits mit Gesetz eingerichtete Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge.

Alle neu eingerichteten Ämter zeichnen sich durch eine bundesweite Zuständigkeit aus. Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit erübrigen sich daher vollkommen. Erforderlich



**Ab dem 1.7.2020 gibt es nur mehr zwei sachlich zuständige Finanzbehörden mit jeweils bundesweiter örtlicher Zuständigkeit.**

## Schwerpunkt

sind nur mehr Regelungen der sachlichen Zuständigkeit, die die Aufgabenbereiche der jeweiligen Abgabenbehörden voneinander abgrenzen.

Die KSW hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass gewährleistet sein sollte, dass in allen Dienststellen des Finanzamtes entscheidungsbefugte Personen in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Insbesondere im betrieblichen Bereich (KMU und Großbetriebe) ist der persönliche Kontakt aus unserer Sicht weiterhin nötig, um die effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Der Oberbegriff „Finanzamt“ für das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe dient auch dazu, die bisherigen Zuständigkeitsregelungen in großem Umfang beibehalten zu können ...

### Abgabenbehörden NEU

Die Bundesfinanzverwaltung besteht gem § 49 BAO ab 1.7.2020 aus

- ▶ den Abgabenbehörden des Bundes,
- ▶ dem Bundesministerium für Finanzen,
- ▶ den Finanzämtern, und zwar
  - ▶ dem Finanzamt Österreich und
  - ▶ dem Finanzamt für Großbetriebe,
- ▶ dem Zollamt Österreich,
- ▶ dem Amt für Betrugsbekämpfung und
- ▶ dem Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge.

### Finanzamt

Der Oberbegriff „Finanzamt“ für das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe dient auch dazu, die bisherigen Zuständigkeitsregelungen in großem Umfang beibehalten zu können (z.B. „das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt“).

Die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden, die bisher in einem mit den Abgabenbehörden des Bundes in § 49 Abs. 1 geregelt waren, werden nun gesondert in § 50 BAO geregelt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich der vorgegebene Begriffsumfang nicht verändert.

Nach § 56 BAO erstreckt sich der Wirkungsbereich der Finanzämter auf das gesamte Bundesgebiet. Für jedes der beiden Finanzämter hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung den Sitz festzulegen, die Leitung der Finanzämter erfolgt jeweils durch einen Vorstand, wobei diesem u.a. für die fachliche Leitung Fachbereichsleiter zur Seite gestellt werden können.

In diesem Zusammenhang hat die KSW zahlreiche Anregungen vorgebracht, u.a., dass künftig im Hinblick auf das Parteiengehör der steuerlichen Vertretung auch der Kontakt zum Fachbereich ermöglicht wird.

### Finanzamt Österreich

Das Finanzamt Österreich ist zuständig für alle Aufgaben, die laut Bundesabgabenordnung nicht ausdrücklich einer anderen



Abgabenbehörde (z.B. FA für Großbetriebe, Zollamt Österreich) übertragen werden.

Das betrifft grundsätzlich die mit der Erhebung von Abgaben im Sinne des § 1 Abs. 3 BAO zusammenhängenden Aufgaben. Weiters umfasst sind z.B. sämtliche Abgaben, die bisher vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern und Glücksspiel erhoben worden sind.

### Finanzamt für Großbetriebe

Einerseits ist das Finanzamt für Großbetriebe nur für bestimmte Abgabepflichtige zuständig, und zwar wenn diese

- ▶ die Umsatzerlösschwelle überschreiten:
  - ▶ Abgabepflichtige, die einen Gewerbebetrieb, eine Betriebsstätte oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, wenn entweder die beiden zuletzt gemäß § 61 Abs. 5 BAO bekannt gegebenen Umsatzerlöse (§ 189a Z5 UGB), oder die in den beiden zuletzt abgegebenen Steuererklärungen gemäß § 21 Abs. 4 UStG 1994 erklärten Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 jeweils mehr als 10 Millionen Euro überschritten haben.



- ▶ Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die in den beiden zuletzt abgegebenen Steuererklärungen gemäß § 21 Abs. 4 UStG 1994 erklärten Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 jeweils mehr als 10 Millionen Euro überschritten haben – in diesem Fall ist das Finanzamt für Großbetriebe auch für sämtliche Betriebe gewerblicher Art dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständig.
- ▶ Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne des VPDG sind:
  - ▶ Unabhängig davon, ob die Grenze von 10 Millionen Euro an Umsätzen bzw. Umsatzerlösen überschritten wird, ist das Finanzamt für Großbetriebe für jene Abgabepflichtige zuständig, die in einem länderbezogenen Bericht im Sinn des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (VPDG) angeführt sind. Das sind Gesellschaften oder Geschäftseinheiten im Sinn des § 2 Z 2 VPDG, die zu einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinn des § 2 Z 1 VPDG gehören, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr einen Gesamtumsatz von mindestens 750 Millionen Euro ausgewiesen hat. Diese Einbettung in eine multinationale Unternehmensgruppe bringt grenzüberschreitende Sachverhalte mit sich, die eine Sonderzuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe erforderlich erscheinen lassen. Das sind z.B. Fragen im Zusammenhang mit der Verrechnungspreisgestaltung, Verrechnungen von Zinsen oder Lizenzen oder ähnliches.
- ▶ Finanzdienstleistungen erbringen:
  - ▶ Darunter fallen alle dem § 2 Finanzmarktaufsichtsbahndengesetz und den dort genannten Aufsichtsgesetzen unterliegenden und somit von der FMA, der EZB und den European supervisory authorities (EAB, EIOPA, ESMA) und dem ESRB zu beaufsichtigenden Unternehmen.
- ▶ eine bestimmte Rechtsform haben:
  - ▶ Darunter fallen alle Stiftungen und Fonds nach dem Privatstiftungsgesetz oder nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 oder vergleichbaren Landesgesetzen) bzw. vergleichbare ausländische Privatstiftungen. Es ist

**Der Bundesminister für Finanzen hat innerhalb seines Ressorts ein Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) einzurichten ...**

- auch als einziges Finanzamt für die Erhebung der Stiftungseingangssteuer zuständig. Das Finanzamt für Großbetriebe ist für Stiftungen oder Fonds nach dem Bundes-Stiftungs und Fondsgesetz auch für die Prüfung der Gründungserklärung gemäß § 9 BStFG 2015 zuständig.
- ▶ von einer Landesregierung als gemeinnützige Bauvereinigung i.S.d. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz anerkannt worden sind,
- ▶ Teil einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG 1988 sind, oder
- ▶ unter die begleitende Kontrolle fallen.

Der zweite Aspekt der Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe ist ein sachlicher:

Gemäß § 61 Abs. 2 BAO ist das Finanzamt für Großbetriebe nicht für alle (bundesgesetzlich geregelten) Abgaben zuständig, die ein bestimmter Abgabepflichtiger zu entrichten hat, sondern grundsätzlich nur für jene, die bereits jetzt in den Zuständigkeitsbereich der Großbetriebsprüfung fallen. Darüber hinaus ist das Finanzamt für Großbetriebe jedenfalls für die Erhebung der Lohnsteuer jener Arbeitgeber zuständig, die als Abgabepflichtige in seinen persönlichen Zuständigkeitsbereich fallen. Nicht in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fallen sämtliche Abgaben, die bisher gemäß § 19 AVOG 2010 vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel erhoben worden sind. Da diese im Ausnahmekatalog des Abs. 2 angeführt sind, fallen sie im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeit in den Aufgabenbereich des Finanzamtes Österreich. Unter die allgemeine Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe gemäß Abs. 1 fallen jedenfalls Angelegenheiten der Forschungsprämien gemäß § 108c EStG 1988 oder der Energieabgabenvergütung gemäß Energieabgabenvergütungsgesetz.

§ 61 Abs. 3 BAO erweitert die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe um Bereiche, die nicht unter den Begriff „Abgabenerhebung“ bei den oben angeführten Abgabepflichtigen fallen würden, wie die Verschreibung der Kapitalertragsteuer beim Empfänger der Kapitalerträge, die Angelegenheiten des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetzes sowie die Zerlegung und Zuteilung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage von Unternehmern, die in Abs. 1 angesprochen sind.

§ 61 Abs. 4 BAO betrifft einen neuen Aufgabenbereich im Vergleich zur bisherigen Zuständigkeit der Großbetriebsprüfung; diese Aufgabenbereiche waren bisher als Sonderzuständigkeiten bestimmten Finanzämtern zugeordnet (z.B. Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart etc.).

#### **Zollamt Österreich**

Bisher bestanden 9 Zollämter. Ab dem 1.7.2020 wird es nur noch ein einziges Zollamt mit bundesweiter Zuständigkeit geben.

#### **Amt für Betrugsbekämpfung**

Der Bundesminister für Finanzen hat innerhalb seines Ressorts ein Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) einzurichten, das für das gesamte Bundesgebiet tätig werden soll. Die Leitung des ABB erfolgt durch den Vorstand. Das ABB besteht aus folgenden Geschäftsbereichen:



### Eine mit der Neuorganisation der Finanzverwaltung einhergehende Novellierung der BAO wäre wünschenswert

- ▶ Finanzstrafsachen,
- ▶ Finanzpolizei,
- ▶ Steuerfahndung,
- ▶ Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit.

Im Amt für Betrugsbekämpfung ist weiters eine Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz u.a. einzurichten.

Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung werden auch als Organ der zuständigen Abgabenbehörden tätig, und zwar

- ▶ bei Erfüllung finanzpolizeilicher Aufgaben,
- ▶ bei Erfüllung von Aufgaben der Steuerfahndung und
- ▶ bei Erfüllung von Aufgaben der Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit.

### Im Geschäftsbereich Steuerfahndung obliegt dem Amt für Betrugsbekämpfung u.a. die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen nach den Bestimmungen des FinStrG ...

Dem Amt für Betrugsbekämpfung obliegt insbesondere im Geschäftsbereich Finanzstrafsachen die Durchführung von Finanzstrafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz und im Geschäftsbereich Finanzpolizei die Wahrung von allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen gemäß §§ 143 f BAO.

Im Geschäftsbereich Steuerfahndung obliegt dem Amt für Betrugsbekämpfung u.a. die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen nach den Bestimmungen des FinStrG, die Erstellung von Berichten an die Staatsanwaltschaft sowie die Vornahme von oder die Mitwirkung an gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG angeordneten Prüfungsmaßnahmen.

Im Geschäftsbereich Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit sollen die bislang in der Steuerfahndung untergebrachten Organisationseinheiten Central Liaison Office mit

seinen Agenden im Bereich der abgabenrechtlichen Amts- und Rechtshilfe sowie das Competence Center for International Cooperation in Fiscal Criminal Investigations, das als Organ der Finanzstrafbehörde zentrale Ansprechstelle für die Amts- und Rechtshilfe in Finanzstrafsachen sein soll, zusammengefasst werden. Schließlich soll die Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit Aufgaben im Bereich von EUROFISC wahrnehmen.

### Zusammenfassung

- ▶ Der Mut zur umfassenden Restrukturierung ist unseres Erachtens lobend hervorzuheben. Wie schon erwähnt sollte jedenfalls gewährleistet sein, dass in den Filialen des Finanzamtes entscheidungsbefugte Personen in ausreichender Zahl vorhanden sind. Insbesondere im betrieblichen Bereich ist der persönliche Kontakt zwischen Mitarbeitern des Finanzamtes und Angehörigen unseres Berufsstandes aus unserer Sicht weiterhin nötig, um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten.
- ▶ Eine mit der Neuorganisation der Finanzverwaltung einhergehende Novellierung der BAO wäre wünschenswert. In diesem Zusammenhang wären wichtige Anliegen wie eine technisch gesicherte von der Finanzverwaltung anerkannte E-Mail-Kommunikation zu berücksichtigen.
- ▶ Im Zusammenhang mit den sonstigen geplanten Reformschritten, wie z.B. dem Projekt Standard Audit File-Tax (SAF-T), wird es der Finanzverwaltung gelingen, die immer komplexeren Abläufe des Wirtschaftslebens zu bewältigen. Dass dabei den beratenden Berufen trotz fortschreitender Digitalisierung und Automatisierung eine entsprechende Anzahl qualifizierter MitarbeiterInnen des Finanzamtes Österreich als Ansprechpartner gegenübersteht, ist wünschenswert.
- ▶ Kritisch zum gewählten Begriff Amt für Betrugsbekämpfung ist anzumerken, dass auch bloße Finanzordnungswidrigkeiten, die jenseits eines Betruges angesiedelt sind, mitumfasst sind.